



Teilnahmebedingungen Neujahrs-Million

- August 2026 -

12



Präambel

Die Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die „Neujahrs-Million“ zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

Artikel 1 - Organisation

Die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH, Ferdinand-Sauerbruch-Str. 2 in 56073 Koblenz (im folgenden Unternehmen genannt) ist vom Land Rheinland-Pfalz mit der Durchführung der vom Land Rheinland-Pfalz veranstalteten Lotterie Neujahrs-Million beauftragt worden.

Artikel 2 - Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

1. Für die Teilnahme an den Ziehungen der Neujahrs-Million sind allein die Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, maßgebend.
Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
2. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spielscheines bei der Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an.
3. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich.
4. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
5. Das Unternehmen behält sich zusätzliche Formen der Bekanntgabe vor.

Artikel 3 - Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der Neujahrs-Million

1. Die Lotterie Neujahrs-Million wird in der Zeit vom 03. November 2026 bis zum 31. Dezember 2026 durchgeführt.
2. Für die Lotterie Neujahrs-Million findet eine Ziehung am 31.12.2026 statt, sofern diese gemäß Artikel 13 Nr. 4 nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen kann. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der Ziehung zur Zentrale des Unternehmens fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an dieser Ziehung teil.
3. Gegenstand (Spielformel) der Lotterie Neujahrs-Million ist die Voraussage einer 6-stelligen Losnummer aus der Zahlenreihe 000001 bis 250000. Jede Losnummer wird dabei nur einmal vergeben. Ausgegeben werden für die Ziehung der Lotterie Neujahrs-Million maximal 250.000 Losnummern.
Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.
4. Die Veröffentlichung der Gewinnzahlen erfolgt im Laufe des 01. Januar 2027 in den Medien des Unternehmens.

Artikel 4 - Spielgeheimnis

1. Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden.
2. Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

Ein Spielteilnehmer kann an der Neujahrs-Million teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt II zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

Artikel 5 – Voraussetzungen für die Spielteilnahme

1. Die Teilnahme an der Ziehung ist nur mit den vom Unternehmen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen und mittels Quicktipp möglich.
2. Die Teilnahme an der Ziehung wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.
3. Die Spielteilnahme Minderjähriger oder gesperrter Spieler ist unzulässig.
4. Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

Artikel 6 – Teilnahme

Die Teilnahme an der Lotterie Neujahrs-Million erfolgt entweder über das Einlesen eines Spielscheines oder per Quicktipp. In beiden Fällen wird eine 6-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 000001 bis 250000 durch das Unternehmen vergeben.

Artikel 7 - Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

1. Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt 9,50 Euro.
2. Für jeden eingelesenen Spielschein oder ohne Spielschein abgegebenen Quicktipp kann das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr erheben.
3. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in der Annahmestelle bekannt gegeben.
4. Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

Artikel 8 - Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an der Ziehung bestimmt das Unternehmen.

Artikel 9 - Kundenkarte

Bei Spielteilnahme mit einer Kundenkarte ist diese vor dem Einlesen des Spielscheines bzw. vor Spielteilnahme mittels Quicktipp der Annahmestelle vorzulegen.

Artikel 10 - Spielquittung

1. Nach Einlesen des Spielscheines bzw. Abgabe des Quicktipps und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale des Unternehmens von dieser eine Spielquittungsnummer vergeben. Die Spielquittungsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der Zentrale des Unternehmens gespeicherten Daten.
2. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Spielquittung in der Annahmestelle.
3. Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile
 - die jeweilige Losnummer/Voraussage des Spielteilnehmers,
 - die Art und den Zeitraum der Teilnahme,
 - den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr,
 - die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Spielquittungsnummer und
 - bei Verwendung einer Kundenkarte (vgl. Artikel 9) die Kundennummer und den Namen des Kundenkarteninhabers.
4. Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob
 - die auf der Spielquittung abgedruckte Losnummer (vgl. Artikel 6) vollständig und lesbar abgedruckt sind,
 - die für die Spielteilnahme mittels Quicktipp vergebene Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt sind,
 - die Art und der Zeitraum der Teilnahme vollständig und richtig wiedergegeben sind,
 - der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
 - die Spielquittung eine lesbare Spielquittungsnummer aufweist und die 26-stellige Spielquittungsnummer nicht offensichtlich unvollständig ist und
 - bei Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte (vgl. Artikel 9), ob die Kundennummer und der Name des Kundenkarteninhabers richtig sind.
5. Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Spielquittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten.
6. Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, entweder
 - nur am Tag der Abgabe innerhalb einer Frist von 10 Minuten nach Registrierung seines Vertragsangebotes in der Zentrale des Unternehmens,
 - oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
 - längstens bis zum Annahmeschluss der Ziehung des Spielzeitraumes möglich.
7. Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.
8. Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
9. Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten maßgebend (vgl. Artikel 11 Nr. 2).
10. Im Übrigen geltend die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

Artikel 11 - Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

1. Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbereitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Artikel 11 Nr. 2 annimmt.
2. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und / oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale des Unternehmens vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten lesbar und auswertbar sind.
3. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
4. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.
5. Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
6. Das Recht des Unternehmens nach Art. 18 Nr. 4 und 5 zu verfahren, bleibt unberührt.
7. Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale des Unternehmens eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.
8. Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
9. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn
 - der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (Artikel 5 Nr. 3 und 4) verstoßen wurde oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d.h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
10. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von dem Unternehmen abgelehnt wurde bzw. das Unternehmen vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
11. Die Ablehnung des Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen wird - (unbeschadet des Zugangsverzichts nach Art. 11 Nr.10) - in der Annahmestelle bekanntgegeben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
12. Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN**Artikel 12 - Umfang und Ausschluss der Haftung**

1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von seinen gesetzlichen Vertretern fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und / oder für die Spielteilnehmer besteht.
2. Die Haftungsregelungen des Artikel 12 Nr. 1 finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalspflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Die Haftungsbeschränkungen des Artikel 12 Nr.1 und 2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z.B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
5. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
6. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsge-

hilfen nach Artikel 12 Nr. 4 und Nr. 5 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.

7. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

8. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

9. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

10. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTUNG**Artikel 13 - Ziehung der Gewinnzahlen**

1. Für die Neujahrs-Million findet am 31. Dezember 2026 eine Ziehung statt, bei der die gewinnenden Losnummern ermittelt werden. Zur Ermittlung der Gewinnzahlen (Losnummern) wird ein Zufallszahlengenerator eingesetzt.

Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.

Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.

Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen (Losnummern).

Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Artikel 14. Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

2. Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehung bestimmt das Unternehmen. 3. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

4. Sollte die Neujahrs-Million bereits vor dem 31. Dezember 2026 ausverkauft sein, so kann die Ziehung der Gewinnzahlen auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

Artikel 14 – Auswertung

Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (siehe Art. 11 Nr. 2) abgespeicherten Daten.

Die Auswertung erfolgt aufgrund der gezogenen Losnummern.

Artikel 15 – Gewinnplan, Gewinnklassen

Es gewinnen bei der Neujahrs-Million

in der Klasse 1	jeweils 1 teilnehmender Spielvertrag, dessen Losnummer mit der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt;
in der Klasse 2	jeweils 2 teilnehmende Spielverträge, deren Losnummern mit einer der zwei gezogenen Gewinnzahlen in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt;
in der Klasse 3	jeweils 100 teilnehmende Spielverträge, deren Losnummern mit einer der 100 gezogenen Gewinnzahlen in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt;
in der Klasse 4	jeweils 4.000 teilnehmende Spielaufträge, deren Losnummer mit einer der 4.000 gezogenen Gewinnzahlen in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt.

Artikel 16 – Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeit

1. Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 58,947 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

2. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

3. Die Verteilung der Gesamtgewinnausschüttung erfolgt wie folgt:

Klasse 1	1 x 1.000.000,- Euro
Klasse 2	2 x 100.000,- Euro
Klasse 3	100 x 1.000,- Euro
Klasse 4	4.000 x 25,- Euro

Jede Losnummer kann maximal einen Gewinn erzielen.

V. GEWINNAUSZAHLUNG**Artikel 17 - Fälligkeit des Gewinnanspruches**

Alle Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausbezahlt.

Artikel 18 - Gewinnauszahlung

1. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung geltend zu machen.

2. Ist die Spielquittungsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale des Unternehmens gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

3. War die Unvollständigkeit der Spielquittungsnummer für den Spielteilnehmer

nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale des Unternehmens gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

4. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

5. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.

Artikel 19 – Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mittels Lotto-Card

1. Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn in der 1. oder 2. Gewinnklasse erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung und ihren Gewinn gemäß Artikel 17 überwiesen.

2. Spielteilnehmer, die einen anderen als in Artikel 19 Nr. 1 genannten Einzelgewinn erzielt haben und ihren Gewinn nicht gemäß Artikel 18 geltend gemacht haben, erhalten ihren Gewinn nach Ablauf der sich aus den Bestimmungen für die Lotto-Card ergebenden Frist überwiesen; Artikel 17 findet keine Anwendung.

3. Bei Spielteilnahme mittels Lotto-Card erfolgt die Auszahlung auf das vom Karteninhaber in seinem Antrag angegebene Konto mit befreiender Wirkung.

4. Diese Regelungen gelten nicht für die Spielteilnahme mit der Spiel-Card. Die Spiel-Card dient nicht zur Gewinnauszahlung/-registrierung.

VI. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

Artikel 20 - Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten mit dem Unternehmen ist Koblenz.

VII. INKRAFTTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten für die Ziehung 31. Dezember 2026. Sofern die Lotterie nach Artikel 13 Nr. 4 vorzeitig ausverkauft ist, kann die Ziehung auch zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden.

Koblenz, im August 2026

Lotto Rheinland-Pfalz GmbH